S 18 AY 108/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung Anspruchseinschränkung Mitwirkungshandlung Sanktionsbescheid Warn- und Hinweisfunktion
Leitsätze	1. Zur Nachholung der nach Art. 28 BayVwVfG erforderlichen Anhörung. 2. Die Versäumung einer zu kurzen Anhörungsfrist führt nicht zur Präklusion von Vorbringen. Auch das nach Fristablauf eingegangene, aber noch im Widerspruchsverfahren erfolgte Vorbringen ist zu berücksichtigen. 3. Um dem Ausländer die leistungsrechtlichen Konsequenzen bewusst zu machen, muss die Leistungsbehörde ihm grundsätzlich aufzeigen, welches weitere Verhalten oder Unterlassen konkret von ihm gefordert wird, damit er die Anspruchseinschränkung abwenden kann (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des Senats). Der Senat lässt offen, ob dies auch im Falle einer vollständigen Verweigerung der Mitwirkung gilt. 4. Kein Anspruch auf Analogleistungen bei fortdauernder Verweigerung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen um den Aufenthalt in Deutschland zu verlängern. Dies stellt ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten dar. 5. Es widerspricht dem allgemeinen Gedanken von Treu und Glauben, einerseits im Rahmen des

	Verwaltungsverfahrens fortdauernd nicht mitzuwirken und sich andererseits danach darauf zu berufen, dass die Behörde im Bescheid bzw. im Rahmen der Anhörung keine konkreten Mitwirkungshandlungen vorgegeben hat. 6. Der Senat sieht keine Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 1a Abs. 3 AsylbLG. 7. Es bestehen auch keine europarechtlichen Bedenken.
Normenkette	AsylbLG § 1a Abs. 1 AsylbLG § 1a Abs. 3 AsylbLG § 2 AsylbLG § 3 AsylbLG § 3a BayVwVfG Art. 28 BayVwVfG Art. 45 EU-RL 2013/33/EU Art. 2 Buchst. b GG Art 1 Abs 1 GG Art 20 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AY 108/22
Datum	26.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 11/24
Datum	10.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 26. Januar 2024 abgeÃ¤ndert sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 2. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2022 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 31. Juli 2022 Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren.

II. Im Ãbrigen werden die Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 26. Januar 2024 zurÃ¼ckgewiesen.

III. Die Beklagte trÃ¤gt 2/5 der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger wendet sich zuletzt noch gegen eine Leistungsabsenkung nach Â§ 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. hÃ¶here Leistungen nach dem AsylbLG in den ZeitrÃ¤umen vom 01.03.2022 bis 31.07.2022 und 01.09.2022 bis 28.02.2023.

Der nach eigenen Angaben 1982 geborene KlÃ¤ger und BerufungsklÃ¤ger ist nigerianischer StaatsangehÃ¶riger. Er reiste spÃ¤testens am 19.01.2018 nach Deutschland ein. Am 26.02.2018 stellte er einen Asylantrag, den das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 02.05.2018 als unzulÃ¤ssig ablehnte. Die Abschiebung nach Italien wurde gleichzeitig angeordnet, weil Italien gemÃ¤Ã der Verordnung Nummer 604/2013 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) aufgrund der dort erfolgten illegalen Einreise fÃ¼r die Bearbeitung des Asylgesuchs zustÃ¤ndig sei. Eine fÃ¼r den 19.12.2018 angesetzte Luftabschiebung scheiterte aufgrund von Widerstandshandlungen des KlÃ¤gers am Flughafen Frankfurt am Main. Nach Ablauf der Ãberstellfrist lehnte das BAMF den Asylantrag des KlÃ¤gers im nationalen Verfahren mit Bescheid vom 09.01.2020 als unbegrÃ¼ndet ab und drohte die Abschiebung nach Nigeria an. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht WÃ¼rzburg rechtskrÃ¤ftig mit Urteil vom 10.08.2020 ab. Die Aufenthaltsgestattung erlosch am 23.10.2020; der KlÃ¤ger ist seitdem vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Regierung von Unterfranken â Zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde Unterfranken (ZAB) â erteilte dem KlÃ¤ger erstmals am 10.11.2020 Duldungen wegen fehlender Reisedokumente nach Â§ 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Seit 25.02.2021 erhÃ¤lt er Duldungen fÃ¼r Personen mit ungeklÃ¤rter IdentitÃ¤t nach Â§ 60b AufenthG. Der KlÃ¤ger ist der Beklagten gemÃ¤Ã Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 30.01.2019 seit 07.02.2019 in die Gemeinschaftsunterkunft (GU) A, A-StraÃe, A zugewiesen, wo er bis heute wohnhaft gemeldet ist.
Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit Bescheid vom 06.02.2019 Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG fÃ¼r die Zeit vom 07.02.2019 bis auf weiteres in HÃ¶he von monatlich 320,14 EUR. Im Juni teilte die ZAB der Beklagten mit, dass der KlÃ¤ger die Abschiebung nach Italien am 19.12.2018 durch Widerstandshandlungen vereitelt habe. AuÃerdem leitete die ZAB ein Schreiben zur Aufforderung zur Passbeschaffung vom 31.10.2019 und den Bescheid des BAMF vom 09.01.2020 an die Beklagte weiter. Mit Schreiben vom 12.07.2021 teilte die ZAB ferner mit, dass Anhaltspunkte fÃ¼r eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG vorlÃ¤gen. Des Weiteren wurde der Beklagten ein Aktenvermerk Ã¼ber eine RÃ¼ckkehrberatung der ZAB vom 16.11.2020, die Abschlussmitteilung des BAMF Ã¼ber das Asylverfahren und eine weitere Aufforderung zur Passbeschaffung an den KlÃ¤ger vom 10.11.2020 mit Frist bis 10.12.2020 zugeleitet.

Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 15.07.2021 hob die Beklagte den Bescheid vom 06.02.2019 auf. Sie stellte ferner fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch ab 01.08.2021 bis 31.01.2022 nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG eingeschrÃ¤nkt ist. Die

Leistungen wurden in Form von monatlichen Wertgutscheinen fÃ¼r Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in HÃ¶he von 163,00 EUR bewilligt. Mit Schriftsatz vom 28.09.2021 beantragte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen die Ãberprüfung des Bescheides vom 15.07.2021 gemÃ¤Ã Â§ 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) und neu Ã¼ber die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.01.2022 zu entscheiden. Weiter beantragte er eine Ãberprüfung und Bewilligung von Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2021.

Den Antrag betreffend den Ãberprüfungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2021 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.10.2021 ab. Im Ãberprüfungszeitraum ab 01.08.2021 lÃ¤gen die Voraussetzungen zur LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG vor. Mit Bescheid vom 29.03.2022 lehnte die Beklagte den Ãberprüfungsantrag erneut ab. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.08.2022 wies die Regierung von Unterfranken den Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.03.2022 im Wesentlichen zurÃ¼ck. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) mit Urteil vom 13.10.2023 ab (S 18 AY 137/22). Die Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) ist durch RÃ¼cknahme der Berufung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.06.2024 erledigt worden (L 8 AY 42/23). Im Verwaltungsverfahren hatte der KlÃ¤ger der Beklagten eine Bescheinigung der nigerianischen Botschaft vom 22.11.2021 Ã¼bersandt, in der mitgeteilt worden war, dass der KlÃ¤ger einen Pass beantragt habe, der Antrag jedoch nicht habe bearbeitet werden kÃ¶nnen, da der KlÃ¤ger nicht die benÃ¶tigten Dokumente bei sich gehabt habe.
Einem Vorladungstermin der Beklagten fÃ¼r den 28.10.2021 wegen der Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung war der KlÃ¤ger nicht nachgekommen. Der KlÃ¤ger wurde mit Schreiben vom 11.11.2021 zu der â mit Bescheid vom 15.07.2021â erfolgten LeistungskÃ¼rzung wegen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung nachtrÃ¤glich angehÃ¶rt. Er legte mit Schreiben vom 30.11.2021 nochmals den Nachweis Ã¼ber eine Botschaftsvorsprache in Berlin am 22.11.2021 vor.

Die ZAB teilte der Beklagten am 31.01.2022 mit, dass die GrÃ¼nde fÃ¼r eine LeistungseinschrÃ¤nkung weiterhin vorlÃ¤gen. Die Beklagte stellte sodann mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 02.02.2022 fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch ab 01.02.2022 bis 31.07.2022 gemÃ¤Ã Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG eingeschrÃ¤nkt ist. Sie bewilligte monatliche Wertgutscheine fÃ¼r Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in HÃ¶he von 163,00 EUR. Im hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahren hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.03.2022 nachtrÃ¤glich zur LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG unter Fristsetzung bis 15.04.2022 an. Es erfolgte keine ÃuÃerung des KlÃ¤gers. Die Regierung von Unterfranken verpflichtete die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2022, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2022 bis 04.02.2022 Leistungen nach den Â§Â§ 3, 3a AsylbLG der â Regelbedarfsstufe 2â unter Anrechnung bisher fÃ¼r diesen Zeitraum bereits erbrachter Leistungen zu bewilligen. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch zurÃ¼ck. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum SG erhoben (Az.: S 18 AY 108/22) und Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r

den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 begehrt.

Mit ebenfalls streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 22.08.2022 stellte die Beklagte fest, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch des KlÃ¤gers ab 01.09.2022 bis 28.02.2023 gemÃ¤Ãâ Â Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG weiterhin eingeschrÃ¤nkt ist. Sie bewilligte wiederum monatliche Wertgutscheine fÃ¼r Nahrungsmittel, Gesundheitspflege und Hygienebedarf in HÃ¶he von 163,00 EUR. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2022 verpflichtete die Regierung von Unterfranken die Beklagte, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 unter Anrechnung bisher fÃ¼r diesen Zeitraum bereits erbrachter Leistungen zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wies sie den Widerspruch zurÃ¼ck. Auch hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum SG erhoben (Az.: S 18 AY 12/24) und Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 begehrt.

In beiden Klageverfahren hat sich der KlÃ¤ger jeweils gegen die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG gewandt und hÃ¶here Leistungen im gesamten Zeitraum nachÂ Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 begehrt. Eine Absenkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG sei rechtswidrig. Die Regelung des Â§ 1a AsylbLG sei evident verfassungswidrig, da sie das durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletze. Sie enthalte eine generalisierende EinschrÃ¤nkung und sei daher von vornherein unzulÃ¤ssig. Auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Bezug genommen worden.

Im Ãbrigen verfolge die AnspruchseinschrÃ¤nkung des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG, ferner sei dem KlÃ¤ger von der Beklagten vor der Leistungsabsenkung keine konkrete Mitwirkungshandlung benannt und keine Aufforderung unter Fristsetzung zur Mitwirkung erteilt worden. Im Ãbrigen sei die sechsmonatige starre Sanktionsdauer, wie sie in Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG vorgesehen sei, nicht mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar, da eine MÃ¶glichkeit des Betroffenen, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden, nicht vorgesehen sei. Die Regelung habe auch nicht zum Ziel, BedÃ¼rftigkeit zu vermeiden.

Der KlÃ¤ger habe daher einen Anspruch auf Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG. Soweit ein derartiger Anspruch nicht bestehen sollte, habe er aber jedenfalls Anspruch auf Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1. Denn die Regelung des Â§ 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG sei ebenfalls evident verfassungswidrig.

Nach Ansicht der Beklagten sei die LeistungseinschrÃ¤nkung rechtmÃ¤Ãig erfolgt, da der KlÃ¤ger nicht hinreichend an der Passbeschaffung mitwirke. Die Beklagte hat im Ãbrigen zur BegrÃ¼ndung auf den ihrer Ansicht nach zutreffenden Widerspruchsbescheid verwiesen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 10.07.2023 festgestellt, dass der AsylbLG-Leistungsanspruch auch ab 01.09.2023 bis 29.02.2024 gemÃ¤Ã Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG weiterhin eingeschrÃ¤nkt ist; sie hat Leistungen in Form von monatlichen Wertgutscheinen in HÃ¶he von 203,00 EUR bewilligt. Das Berufungsverfahren ist derzeit beim LSG unter dem Az. L 11 AY 35/24 anhÃ¤ngig.

Die Beklagte hat im Klageverfahren S 18 AY 108/22 unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 19.10.2022 (Az. 1 BvL 3/21) mit angenommenem Teilanerkenntnis vom 06.09.2023 einen Anspruch des KlÃ¤gers vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 auf LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 und mit Schriftsatz vom 21.09.2023 auch einen Anspruch auf Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 vom 01.02.2022 bis 04.02.2022 anerkannt. FÃ¼r den KlÃ¤ger ist der Klageantrag entsprechend angepasst und zuletzt beantragt worden, den Bescheid der Beklagten vom 02.20.2022 und den Widerspruchsbescheid vom 02.06.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.07.2022 Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Im Klageverfahren S 18 AY 4/23 ist fÃ¼r den KlÃ¤ger beantragt worden, den Bescheid der Beklagten vom 22.08.2022 und den Widerspruchsbescheid vom 20.12.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Das SG hat mit Urteilen ohne mÃ¼ndliche Verhandlung jeweils vom 26.01.2024 die Klagen abgewiesen:

Zu S 18 AY 108/22:

Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger habe im gesamten streitigen Zeitraum 01.02.2022 bis 31.07.2022 keinen Anspruch auf Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG. Im streitbefangenen Zeitraum bis 31.07.2022 habe der KlÃ¤ger die AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG verwirklicht und damit keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen.

Mit Schreiben vom 29.03.2022 sei der KlÃ¤ger zur beabsichtigten LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG nachtrÃ¤glich angehÃ¶rt worden. Dabei sei die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund benannt. Diese Aufforderung genÃ¼ge den Anforderungen an eine rechtmÃ¤Ãige AnhÃ¶rung, da dem AuslÃ¤nder durch diese hinreichend klar werde, weswegen die KÃ¼rzung beabsichtigt sei. Entgegen der teilweise in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung gehe das Gericht nicht davon aus, dass im Rahmen einer AnhÃ¶rung vor einer Absenkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG die SozialleistungsbehÃ¶rde eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung dem Asylbewerberleistungsberechtigten zu benennen habe. Zutreffenderweise habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde die auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungshandlungen mit Fristsetzungen vom KlÃ¤ger angefordert und habe auch deren Umfang

bestimmt. Dabei habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde im Ãbrigen in den dort verwendeten Formularen bereits darauf hingewiesen, dass mangelnde Mitwirkung bei auslÃ¤nderrechtlichen Pflichten zur KÃ¼rzung von Sozialleistungen fÃ¼hren kÃ¶nne. Die erforderliche AnhÃ¶rung sei mit Schreiben vom 29.03.2022 nachgeholt worden (vgl. Art 45Â Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes â BayVwVfG). Damit sei eine Heilung des ursprÃ¼nglichen Mangels an AnhÃ¶rung eingetreten. Im Ãbrigen sei dem KlÃ¤ger auch aus den vorangegangenen AnhÃ¶rungen und Aufforderungen zur Mitwirkung durch die ZAB hinlÃ¤nglich bekannt, welche Mitwirkung zur Passbeschaffung von ihm gefordert werde, und dass eine KÃ¼rzung von Sozialleistungen erfolgen kÃ¶nne, wenn der auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen werde, da es sich vorliegend um einen Folgeabsenkungsbescheid handele.
Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle auch den Absenkungstatbestand des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG, denn allein aus vom KlÃ¤ger zu vertretenen UmstÃ¤nden der mangelnden Passlosigkeit sei im streitigen Zeitraum eine Aufenthaltsbeendigung nicht mÃ¶glich gewesen. Die andauernde Passlosigkeit des KlÃ¤gers sei der einzige Grund (monokausal), warum aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnten. Die einzige Mitwirkungshandlung des KlÃ¤gers hinsichtlich der Passbeschaffungspflicht sei eine Vorsprache bei der nigerianischen Botschaft in Berlin am 22.11.2021 gewesen. Diese kÃ¶nne jedoch keine ausreichende Mitwirkungshandlung begrÃ¼nden, denn es handele sich dabei um eine offensichtlich aussichtslose Mitwirkungshandlung. Das SG hat ausgefÃ¼hrt, es sei nach Aktenlage auch davon auszugehen, dass sich der KlÃ¤ger die fÃ¼r die Ausstellung des Passes benÃ¶tigten IdentitÃ¤tsdokumente beschaffen kÃ¶nne, denn er habe Ã¼ber seine Familie Kontakte ins Heimatland.
Das SG hat schlieÃlich dargelegt, dass es keine Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit desÂ Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG habe. Einen Anspruch auf voraussetzungslose Leistungen des Existenzminimums gebe es nicht. Der Gesetzgeber kÃ¶nne diese einschrÃ¤nken, wenn LeistungsempfÃ¤nger ihre Pflichten nicht erfÃ¼llten. Die AbsenkungstatbestÃ¤nde knÃ¼pften an den VerstoÃ gegen auslÃ¤nderrechtliche Pflichten an, dies sei ein zulÃ¤ssiger Grund, die Leistungen einzuschrÃ¤nken. Die LeistungseinschrÃ¤nkung knÃ¼pfe auch unmittelbar an auslÃ¤nderrechtliches Fehlverhalten an und sei vom KlÃ¤ger abÃ¤nderbar, der es jederzeit durch die Nachholung der geforderten auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungshandlung in der Hand habe, die Leistungsabsenkung abzuwenden.

Das SG hat auch keine Bedenken hinsichtlich der erneuten Leistungsabsenkung, die auch richtigerweise auf sechs Monate festgelegt worden sei. Zwar handele es sich um eine zweite LeistungseinschrÃ¤nkung, dies sei nach Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG jedoch rechtmÃ¤Ãig. Die BehÃ¶rde habe auch in diesem Fall eigens geprÃ¼ft, ob die Voraussetzungen noch vorlÃ¤gen. Der KlÃ¤ger habe fortgesetzt seine auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten verletzt. Es bestÃ¼nden auch keinerlei Bedenken gegen eine wiederholte VerhÃ¤ngung, da der KlÃ¤ger auch wiederholt und fortlaufend seinen auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme. Der KlÃ¤ger habe es selbst in der Hand, die EinschrÃ¤nkung der Sozialleistungen abzuwenden, indem er den gesetzlichen auslÃ¤nderrechtlichen

Mitwirkungspflichten nachkomme. Eine UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit sei daher nicht zu erkennen.

Der gewÃ¤hrte Leistungsumfang entspreche auch dem im Gesetz geregelten UmfangÂ Â Â (Â§ 1a Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 AsylbLG). Der Bedarf an ErnÃ¤hrung, KÃ¶rperpflege undÂ Hygieneartikeln werde in Form von Gutscheinen gewÃ¤hrt.

Hinsichtlich der Regelbedarfsstufe 1 hat das SG auf das angenommene Teilanerkenntnis verwiesen.

Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 AsylbLG stÃ¼nden dem KlÃ¤ger nicht zu, weil er die Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfÃ¼lle, denn die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung habe im gesamten streitigen Zeitraum vorgelegen. Somit habe der KlÃ¤ger die Aufenthaltsdauer beeinflusst im Sinne des Â§ 2 AsylbLG. Zwar sei die Wartefrist von 18 Monaten unstreitig erfÃ¼llt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich aber nicht auf einen Umstand berufen, den er selbst in treuwidriger Weise herbeigefÃ¼hrt habe.

Gegen dieses am 31.01.2024 zugegangene Urteil hat der KlÃ¤ger am 29.02.2024 Berufung zum LSG eingelegt, die unter dem o.g. Aktenzeichen gefÃ¼hrt wird.

Zu S 18 AY 4/23:

Im streitigen Zeitraum 01.09.2022 bis 28.02.2023 habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG und auch nicht auf Leistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG, da er in diesem Zeitraum den AnspruchseinschrÃ¤nkungstatbestand des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG verwirkliche. Mit Widerspruchsbescheid seien dem KlÃ¤ger bereits Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 in verfassungskonformer Auslegung des Â§ 1a AsylbLG zugebilligt worden, denn als Alleinstehender in einer Gemeinschaftsunterkunft habe der KlÃ¤ger auch Anspruch auf Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 sei der KlÃ¤ger zur beabsichtigten LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG angehÃ¶rt worden; dabei sei die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund benannt worden. Auch hierzu hat das SG die o.g. Ansicht vertreten, dass im Rahmen einer AnhÃ¶rung vor einer Absenkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG die SozialleistungsbehÃ¶rde eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung dem Asylbewerberleistungsberechtigten nicht zu benennen habe.
Auch im Ãbrigen entspricht die BegrÃ¼ndung des SG der im obigen Parallelverfahren. Das SG hat auch keine Bedenken hinsichtlich der erneuten Leistungsabsenkung, die auch richtigerweise auf sechs Monate festgelegt worden sei. Zwar handele es sich um eine LeistungseinschrÃ¤nkung in Folge, Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG, diese sei nach Â§ 14 Abs. 2 AsylbLG jedoch rechtmÃ¤Ãig. Die BehÃ¶rde habe auch in diesem Fall eigens geprÃ¼ft, ob die Voraussetzungen noch vorlÃ¤gen und dies bejaht. Eine UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit sei insgesamt nicht zu erkennen.
Auch gegen dieses am 31.01.2024 zugegangene Urteil hat der KlÃ¤ger am 29.02.2024 Berufung zum LSG eingelegt, die zunÃ¤chst unter dem Az.: L 8 AY 12/24

gefÃ¼hrt wurde. Mit Beschluss vom 10.04.2024 sind die Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden. Sie werden unter dem o.g. Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt.
Es wird jeweils ein Anspruch auf Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 geltend gemacht. Zur BegrÃ¼ndung der Berufungen ist fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt worden, dass sich dieser seit 19.04.2019 und damit mehr als 15 Monate ohne weitere Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalte. Er habe die Dauer des Aufenthalts auch nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst.

Das Vorbringen zur angenommenen Verfassungswidrigkeit der Regelung des Â§ 1a AsylbLG ist unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG vom 12.05.2021 (Az.: 1 BvR 2682/17) erneuert worden. Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG enthalte jene generalisierende EinschrÃ¤nkung, wonach soziokulturelle Bedarfe allgemein als entbehrlich angesehen wÃ¼rden, die nach der Rechtsprechung des BVerfG mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei. Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums seien nach Â§ 1a Abs.1 AsylbLG von vornherein ausgeschlossen.

Der Wahl und Ausgestaltung des Konzepts der AnspruchseinschrÃ¤nkungen gemÃ¤Ã Â§ 1a AsylbLG fehle eine verfassungsrechtlich tragfÃ¤hige EinschÃ¤tzung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Eine tragfÃ¤hige Prognose Ã¼ber die Wirkungen der AnspruchseinschrÃ¤nkungen seien erkennbar nicht vorgenommen worden. TatsÃ¤chlich fehle den AnspruchseinschrÃ¤nkungen schon die Geeignetheit, weil sie in der Regel nicht dazu fÃ¼hrten, dass das sanktionierte Verhalten unterlassen oder eine unterlassene Mitwirkung nachgeholt werde.

Auch die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten (Â§ 14 Abs. 1 AsylbLG) ohne die MÃ¶glichkeit der Betroffenen, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden, sei mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Dies gelte auch fÃ¼r die BeschrÃ¤nkung der Leistungen auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege.

DarÃ¼ber hinaus lÃ¤gen hier aber auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG nicht vor. Eine Aufforderung des KlÃ¤gers unter konkreter Bezeichnung der geforderten Mitwirkungshandlung und angemessener Fristsetzung sei nicht erfolgt. Die bloÃe Aufforderung zur Mitwirkung durch die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde sei hierbei nicht ausreichend, da sie der Warn- und Hinweisfunktion im Hinblick auf die sozialrechtlichen Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nicht genÃ¼ge.

Ferner kÃ¶nne im Verfahren, das den Zeitraum vom 01.02.22 bis 31.07.2022 betreffe, eine Aufforderung im November 2020, bis zum 10.12.2020 einen Pass vorzulegen, erkennbar die Warn- und Hinweisfunktion fÃ¼r eine LeistungseinschrÃ¤nkung im Jahr 2022 nicht erfÃ¼llen. Lediglich ergÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass die Beklagte vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides nicht einmal ein AnhÃ¶rungsverfahren durchgefÃ¼hrt habe. Die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers sei erst mit Schreiben vom 29.03.2022 nachgeholt worden,

also nahezu zwei Monate nach Beginn des KÃ¼rzungszeitraums.

Der KlÃ¤ger habe Anspruch auf Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG. Eine pauschale Leistungsabsenkung von (mehr als) vier Jahren fÃ¼r alle Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bei nicht rechtsmissbrÃ¤uchlichem Verhalten sei nicht mehr verfassungsgemÃ¤Ã. Dabei stÃ¼nden dem KlÃ¤ger Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 zu. Das BVerfG habe mit Beschluss vom 19.10.2022 den Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG fÃ¼r unvereinbar mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot erklÃ¤rt, soweit fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt werde. Nach der Rechtsprechung des BVerfG fÃ¼hre dies bei Asylbewerbern wie dem KlÃ¤ger, die in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. in einer Aufnahmeeinrichtung nach Â§ 44 Abs. 1 AsylG untergebracht sind, fÃ¼r jede alleinstehende erwachsene Person der Leistungsbemessung ein Regelbedarf in HÃ¶he der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt werde.
Â
Sollte der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf sog. Analogleistungen haben, so habe er jedenfalls Anspruch auf Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nach der Regelbedarfsstufe 1.

Das Bayer. Landesamt fÃ¼r Asyl und RÃ¼ckfÃ¼hrungen (LfAR) hat mit Schreiben vom 16.01.2024 einen Ãberblick Ã¼ber die bisherigen RÃ¼ckfÃ¼hrungszeitrÃ¤ume nach Nigeria Ã¼bermittelt. Diese erfolgten grundsÃ¤tzlich monatlich mit Ausnahmen vom September 2019, neun Monaten im Jahr 2020, vier Monaten im Jahr 2021, im Januar und Februar 2022 und im April und Oktober 2023. Die Aussetzungen der MaÃnahmen beruhten auf verschiedenen GrÃ¼nden wie z.B. der nicht erteilten Landegenehmigung etc.

Nach Ansicht der Beklagten habe der KlÃ¤ger die Dauer seines Aufenthalts bereits dadurch rechtsmissbrÃ¤uchlich beeinflusst, dass er die Luftabschiebung nach Italien am 19.12.2018 durch passiven Widerstand vereitelt habe. DarÃ¼ber hinaus sei die im Zeitraum vom 05.02.2022 bis 31.07.2022 bzw. vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 verhÃ¤ngte AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG rechtmÃ¤Ãig erfolgt. Die erforderliche AnhÃ¶rung nach Art. 28 BayVwVfG sei im einen Verfahren (L 8 AY 11/24) mit Schreiben der Beklagten vom 29.03.2022 nachgeholt worden, im anderen (L 8 AY 12/24) sei die erforderliche AnhÃ¶rung mit Schreiben der Beklagten vom 22.08.2022 erfolgt. Die Beklagte gehe nicht davon aus, dass im Rahmen einer AnhÃ¶rung vor einer LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a AsylbLG die LeistungsbehÃ¶rde dem Leistungsberechtigten eine konkrete Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung zu benennen habe. Es mÃ¼sse im Rahmen der AnhÃ¶rung der Hinweis auf die Verletzung auslÃ¤nderrechtlicher Mitwirkungspflichten genÃ¼gen. Vorliegend habe die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde die auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungshandlungen mit Fristsetzungen vom KlÃ¤ger angefordert und auch deren Umfang bestimmt. Dabei habe sie im Ãbrigen in den dort verwendeten Formularen bereits darauf hingewiesen, dass mangelnde Mitwirkung bei auslÃ¤nderrechtlichen Pflichten zur KÃ¼rzung von Sozialleistungen fÃ¼hren kÃ¶nne. Die SozialleistungsbehÃ¶rde treffe insoweit nur die Pflicht, die mangelnde

Mitwirkung auslÃ¤nderrechtlicher Pflichten selbst festzustellen und hierauf Bezug zu nehmen. Dies sei im vorliegenden Fall erfolgt. Im Ãbrigen hat die Beklagte auf die AusfÃ¼hrungen des SG sowie auf die BegrÃ¼ndung in dem angefochtenen Bescheid sowie Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Auf Nachfrage des Senats hat sich die Beklagte zur Nachholung der AnhÃ¶rungen vom 29.03.2022 und 22.08.2022 geÃ¤uÃert. Sie halte die Nachholung einschlieÃlich der gesetzten Fristen fÃ¼r formell rechtmÃ¤Ãig. Hinsichtlich der Anforderungen an den Inhalt des AnhÃ¶rungsschreibens mÃ¼sse es genÃ¼gen, wenn die AnhÃ¶rung ohne konkrete Handlungsbenennung unter Hinweis auf die Verletzung auslÃ¤nderrechtlicher Mitwirkungspflichten erfolge. Der Absenkungstatbestand des Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG beruhe auf der Verletzung auslÃ¤nderrechtlicher Pflichten, die aber zuvÃ¶rderst von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zu prÃ¼fen seien, die insoweit auch die erforderliche Kompetenz aufweise.

FÃ¼r den Februar 2022 hat die Beklagte im Hinblick auf die Auskunft des LfAR ein Teilanerkenntnis vom 29.08.2024 abgegeben, das fÃ¼r den KlÃ¤ger angenommen worden ist.

Der Senat hat dem KlÃ¤ger mit Beschluss vom 03.06.2024 fÃ¼r das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und den ProzessbevollmÃ¤chtigten beigeordnet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 26.01.2024 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,

a)Â dem KlÃ¤ger unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 02.06.2022 fÃ¼r den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.07.2022 Leistungen gemÃ¤ÃÂ Â Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he, hilfsweise nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG zu gewÃ¤hren;

b)Â dem KlÃ¤ger unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22.08.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2022 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 in gesetzlicher HÃ¶he, hilfsweise nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) und im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.
Der Senat konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden, da diese ordnungsgemÃ¤Ã geladen war und in der Ladung auf die MÃ¶glichkeit der Entscheidung auch im Falle des Ausbleibens hingewiesen wurde (Â§Â§ 110, 126, 132 SGG).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt auch im Berufungsverfahren, das das Klageverfahren S 18 AY 108/22 betrifft, Ã¼ber 750,00 EUR (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG); auf die AusfÃ¼hrungen des SG hierzu in dem angefochtenen Urteil wird verwiesen. Danach liegt der Streitwert nach BerÃ¼cksichtigung des Teilanerkenntnisses zur Regelbedarfs- bzw. Bedarfsstufe 1 statt 2 bei ca. 1.586,00 EUR. Im Verfahren S 18 AY 4/23 betrÃ¤gt der gekÃ¼rzte notwendige persÃ¶nliche Bedarf im Jahr 2022 monatlich 162,00 EUR und liegt damit ebenfalls Ã¼ber 750,00 EUR.

Der KlÃ¤ger begehrt in beiden, verbundenen Verfahren die GewÃ¤hrung von Analogleistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG, hilfsweise von Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG, ohne EinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG. Aufgrund des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 29.08.2024 ist der Monat Februar 2022 nicht mehr streitbefangen. Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG).

Die Beklagte gewÃ¤hrt in den noch streitigen ZeitrÃ¤umen von 01.03.2022 bis 31.07.2022 und 01.09.2022 bis 28.02.2023 Grundleistungen nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG nach der Bedarfsstufe 1, jedoch eingeschrÃ¤nkt nach Â§ 1a Abs. 3, 1 AsylbLG. Die Berufung ist (nur) insoweit begrÃ¼ndet, als die von der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01.03. bis 31.07.2022 (im Folgenden zu 1.) verfÃ¼gte AnspruchseinschrÃ¤nkung rechtswidrig ist. Es besteht jedoch auch fÃ¼r diesen Zeitraum kein Anspruch auf Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII.
FÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 (im Folgenden zu 2.) ist die verhÃ¤ngte LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG allerdings rechtmÃ¤Ãig ergangen, so dass Leistungen nach Â§ 2 und Â§Â§ 3, 3a AsylbLG ausgeschlossen sind (Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG). Es bestehen hierzu keine verfassungsrechtlichen Bedenken des Senats.

1.
Der Bescheid der Beklagten vom 02.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2022 ist fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.2022 rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist formell rechtmÃ¤Ãig ergangen. Dies betrifft vor allem die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers. Nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Dies gilt auch fÃ¼r

Verwaltungsakte, die eine AnspruchseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG feststellen (vgl. Cantzler, AsylbLG, Kommentar, Â§ 1a,Â Rn. 82, 139 m.w.N.). Dabei ist es notwendig, dass der KlÃ¤ger zu einem konkreten Lebenssachverhalt angehÃ¶rt wird. Die BehÃ¶rde kann den Beteiligten eine angemessene Frist setzen (vgl. BSG NVwZ 1986, S. 596). Als Frist zÃ¤hlt die Zeit zwischen Zugang des AnhÃ¶rungsschreibens und der Absendung der Stellungnahme ohne BerÃ¼cksichtigung der Postlaufzeiten (hierzu: Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, 11. Aufl. 2019, Â§ 28 Rn. 20). Dabei ist eine Frist von 14 Tagen zzgl. Postlaufzeit Ã¼blicherweise fÃ¼r AnhÃ¶rungen als angemessen anzusehen (vgl. BSG, Urt. v. 05.10.1995, 2 RU 11/94 â juris).

Die nach Art. 28 BayVwVfG erforderliche AnhÃ¶rung konnte am 29.03.2022, mit Fristsetzung bis 15.04.2022, nachgeholt und der AnhÃ¶rungsmangel damit noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides am 02.06.2022 gemÃ¤Ã Art. 45 BayVwVfG geheilt werden. Das Schreiben benannte die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung als Grund. Auch die gesetzte Frist von 17 Tagen ist als ausreichend anzusehen; eine ÃuÃerung des KlÃ¤gers ist nicht erfolgt. Dabei kann vorliegend berÃ¼cksichtigt werden, dass dem KlÃ¤ger aus den vorangegangenen Verfahren, insbesondere hinsichtlich des ersten Absenkungszeitraums vom 01.08.2021 bis 31.01.2022, bekannt war, was konkret von ihm gefordert wird â nÃ¤mlich die BemÃ¼hung, einen Reisepass ausgestellt zu bekommen. Der Bescheid vom 15.07.2021, mit dem die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 06.02.2019 aufgehoben hat, wurde bestandskrÃ¤ftig.

Die AnhÃ¶rung kann nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden (so auch der Senat mit Beschluss vom 29.05.2019, L 18 AY 14/19 B ER â juris Rn. 37). Die Heilbarkeit findet aber jedenfalls ihre Grenzen, wenn die nachzuholende Verfahrenshandlung ihre rechtsstaatliche Funktion nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nnte und deshalb keine hinreichend offene Entscheidungssituation mehr gegeben ist (BVerwGE 66, 297; Schemmer in BeckOK, VwVfG, Â§ 45 Rn. 16). Eine solche Situation ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die erfolgte Absenkung der Leistung fÃ¼r die Leistung vom 01.03. bis 31.07.2022 nachÂ Â Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG ist jedoch materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die erfolgte LeistungseinschrÃ¤nkung durch die Beklagte ist Â§ 1aÂ Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 AsylbLG. Nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnen, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Nach Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, fÃ¼r die ein Ausreisetermin und eine AusreisemÃ¶glichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgefÃ¼hrt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise

oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt. Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen Ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewÃ¤hrt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Der Senat teilt ausdrÃ¼cklich die AusfÃ¼hrungen des SG, dass hier die tatbestandlichen Voraussetzungen der LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG vorliegen.

Der KlÃ¤ger kam im gesamten streitigen Zeitraum trotz Aufforderungen der ZAB nicht der auslÃ¤nderrechtlichen Verpflichtung bei der Passbeschaffung mitzuwirken nach (vgl.Â Â Â Â Â§ 48 AufenthG). Er war gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt und vollziehbar ausreisepflichtig. Ihm wurden nur Duldungen nach Â§ 60a bzw. Â§ 60b AufenthG erteilt; eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar (vergleiche Cantzler, a.a.O., Â§ 1 AsylbLG, Rn. 55 m.w.N.). Soweit eine Duldung nach Â§ 60a AufenthG (Duldung fÃ¼r Personen ohne Pass) erteilt wurde, war der KlÃ¤ger leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, soweit eine Duldung nach Â§ 60b AufenthG (Duldung fÃ¼r Personen mit ungeklÃ¤rter IdentitÃ¤t) erteilt wurde, war er leistungsberechtigt nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (vgl. Leopold in Grube/Wahrendorf, 7. Aufl. 2020, AsylbLG, Â§ 1 Rn. 53). Die Inanspruchnahme einer Duldung Ã¤ndert jedoch nichts an der Verantwortung fÃ¼r die Nichtvollziehbarkeit, wenn die Duldung allein aus dem KlÃ¤ger zu vertretenden GrÃ¼nden erteilt wurde.

Eine Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender MaÃnahmen nach Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG liegt vor, wenn die aufenthaltsbeendenden MaÃnahmen aus rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Dies muss der AuslÃ¤nder zu vertreten haben. FÃ¼r ein VertretenmÃ¼ssen muss es sich um GrÃ¼nde handeln, die in den Verantwortungsbereich des AuslÃ¤nders fallen, was ursÃ¤chlich die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden MaÃnahmen zur Folge hat (Leopold, in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Aufl., Â§ 1a AsylbLG, Rn. 61 m.w.N.). Das Verhalten muss geeignet sein, die Vollziehung aufenthaltsbeendender MaÃnahmen zu verhindern. Hiervon ist auszugehen, wenn AuslÃ¤nder durch ein in ihrem freien Willen stehendes Verhalten die gegen sie gerichteten aufenthaltsrechtlichen MaÃnahmen tatsÃ¤chlich verhindern oder verzÃ¶gern (Leopold, a.a.O., Rn. 63; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 28.06.2011, L 7 AY 8/10 ER). Eine fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten stellt einen typischen Anwendungsfall des Â§ 1a AsylbLG dar. Dies gilt auch, wenn der AuslÃ¤nder Ã¼ber Jahre hinweg nur unzureichende BemÃ¼hungen zur Beschaffung von Heimreisedokumenten unternimmt.

Zutreffend hat das SG auf eine derartige mangelnde Mitwirkung des KlÃ¤gers bei der Passbeschaffung abgestellt. Diese auslÃ¤nderrechtlichen Mitwirkungspflichten des KlÃ¤gers ergeben sich aus Â§ 48 Abs. 3 und Â§ 49 Abs. 2 AufenthG. Â§ 3 Abs. 1 AufenthG enthÃ¤lt eine Obliegenheit des AuslÃ¤nders, einen gÃ¼ltigen Pass zu besitzen. Dies ist beim KlÃ¤ger â wohl bis heute â nicht der Fall. Er wurde

mehrfach von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zur Mitwirkung aufgefordert. Seine einzige Mitwirkungshandlung war eine Vorsprache am 22.11.2021 bei der nigerianischen Botschaft in Berlin, wobei er ohne IdentitÃ¤tsdokumente erschienen war, so dass ein Pass nicht ausgestellt werden konnte. Weitere BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers sind nicht erfolgt.
Ãber Jahre hinweg hat sich der KlÃ¤ger offensichtlich nicht um die Beschaffung von Heimreisedokumenten bemÃ¼ht. Es wÃ¤re ihm aber sowohl mÃ¶glich als auch zumutbar gewesen, sich die entsprechenden IdentitÃ¤tsdokumente zu beschaffen, sollten sich diese nicht mehr in seinem Besitz befinden. Die GrÃ¼nde fÃ¼r die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender MaÃnahmen sind daher vom KlÃ¤ger zu vertreten bzw. fÃ¤llt die Nichtvollziehbarkeit der Ausreise damit in seinen Verantwortungsbereich. Denn die erforderlichen Ausreisepapiere kann der KlÃ¤ger nur selbst besorgen.
Das Fehlen von Reisedokumenten war auch fÃ¼r den hier noch streitigen Zeitraum monokausal fÃ¼r den nicht mÃ¶glichen Vollzug aufenthaltsbeendender MaÃnahmen. RÃ¼ckfÃ¼hrungen nach Nigeria waren in diesem Zeitraum trotz der damaligen Corona-Pandemie grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich. DarÃ¼ber hinaus sind anderweitige GrÃ¼nde, weswegen eine RÃ¼ckfÃ¼hrung rechtlich oder tatsÃ¤chlich nicht mÃ¶glich gewesen sein sollte, weder ersichtlich noch vorgetragen.
Mangels einer konkreten Aufforderung durch die Beklagten fehlt es aber an einer Vorwerfbarkeit gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29.03.2023 (L 8 AY 76/22) ausgefÃ¼hrt hat, gebieten das Grundrecht auf GewÃ¤hrung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) und der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen reduzierten Leistungen des AsylbLG nach der Rechtsprechung des Senats eine restriktive Auslegung aller TatbestÃ¤nde des Â§ 1a AsylbLG (vgl. BeschlÃ¼sse vom 28.10.2022 â L 8 AY 66/22 B ER und vom 17.09.2018 â L 8 AY 13/18 B ER â juris; s.a. Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., Â§ 1aÂ Rn. 7). Die Anwendung des Â§ 1a AsylbLG ist nur dann unbedenklich, wenn es der Leistungsberechtigte in der Hand hat, durch sein Verhalten die Leistungsvoraussetzungen zu erfÃ¼llen und eine KÃ¼rzung zu vermeiden. Insoweit ist zumindest ein persÃ¶nliches (im Sinne von: eigenes) Fehlverhalten des Leistungsberechtigten zu verlangen (BSG vom 12.05.2017 â BSGE 123, 157, SozR 4-3520, Â§ 1aÂ Â Nr. 2 â juris Rn. 32; Siefert, a.a.O., Rdnr. 39).

Der Gesetzgeber kann Leistungen des Existenzminimums einschrÃ¤nken, wenn LeistungsempfÃ¤nger grundlegende Pflichten nicht erfÃ¼llen. Leistungen kÃ¶nnen auch unterhalb des Niveaus des typisierend bestimmten Existenzminimums abgesenkt oder mit EinschrÃ¤nkungen ausgestaltet werden, wenn sie rechtsmissbrÃ¤uchlich in Anspruch genommen werden (BSGE 123, 157, a.a.O., Rn. 29 unter Verweis auf BVerfG, SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 3, Rn. 13; s.a. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010, 1 BvR 2556/09 â juris Rn. 13). Sofern die LeistungseinschrÃ¤nkungen an die Nichteinhaltung rechtlich zulÃ¤ssiger Voraussetzungen geknÃ¼pft sind, wird die staatliche Verantwortung gelockert; sie rechtfertigt eine Absicherung auf einem niedrigeren Niveau (BSGE 123, 157, a.a.O., Rn. 30). Der Gesetzgeber ist deshalb verfassungsrechtlich nicht gehindert,

auslÃ¤nderrechtliche Verpflichtungen mit dem Leistungsrecht zu verknÃ¼pfen (